

# 1. Änderungssatzung der GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte der Ortsgemeinde Bremberg vom 15. Juni 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. April 2000 wird folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

## Artikel I

### § 1

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes der Ortsgemeinde Bremberg im Rahmen des § 3 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes werden pro Tag 50 € als Benutzungsgebühr erhoben. Von dieser Gebühr werden den Benutzern 25 € zurückerstattet, wenn der Grillplatz und die Grillhütte bis zum Nachmittag des folgenden Tages in einem gereinigten Zustand verlassen werden.
- (2) Für auswärtige Benutzer wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- (3) Wird der reservierte Termin nicht in Anspruch genommen, kann die Benutzungsgebühr in Höhe von 25 € eingehalten werden, wenn vorher einem anderen Bewerber zu diesem Termin eine Absage erteilt und dadurch der Termin nicht belegt wurde.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 01. April 2000 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bremberg, den 15. Juni 2001



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



22 06

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 25 am 21. Juni 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung <sup>tritt</sup> ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A./  
(H. Gemmer)

